STADT WESEL — 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 111a — M = 1:500

Vereinfachte Änderung „A" gemäß § 13 BBauG

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesbaugesetz (BBauG.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), Baunutzungsverordnung (BauNVO.) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.84 (GV. NW. S. 475), Bauordnung für das Land Nordrhein-westfalen (BauONW.) vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 419)

Blatt :

Bestandteil dieses Planes sind :
Blatt :
Blatt :
Blatt :

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit nach dem Stand vom sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Wesel, den Städt. Vermessungsrat

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

STADT WESEL 23

Stadtplanungsamt Wesel

Wesel, den 30.9.1985 Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Wesel hat am die Aufstellung dieser Bebauungsplan-Änderung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Wesel, den Bürgermeister

Der Rat der Stadt Wesel hat die Bebauungsplan-Änderung am 29.10.1985 als Satzung einschließlich Begründung beschlossen.
Die Bebauungsplan-Änderung ist am 6.11.1985 mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan und die Begründung ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplan-Änderung rechtswirksam.

STADT WESEL 23

Wesel, den 6.11.1985 Bürgermeister



Zeichenerklärung

Festsetzungen: **Hinweise:**
Nach BBauG. und BauNVO.

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
MK	Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
I	Zahl der Vollgeschoße, zwingend
GRZ 1,0	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO.)
GFZ 2,2	Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO.)
g	Geschlossene Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze

Festsetzungen nach BauONW.:

FD	Flachdach
D	Dachneigung

Bestand:

	Flurstücksgrenze
	Bauliche Anlagen

Die textlichen Festsetzungen gem. § 9 BBauG, die Gestaltungssatzung gem. § 103 Bau O NW sowie die erste Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 111 a gelten auch für diese Vereinfachte Änderung „A"